

TE Vwgh Erkenntnis 2025/12/15 Ra 2024/08/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §38
AIVG 1977 §46
AIVG 1977 §7 Abs1 Z1
AIVG 1977 §7 Abs2
AIVG 1977 §7 Abs3 Z1
AIVG 1977 §7 Abs7
AIVG 1977 §8 Abs1
AIVG 1977 §8 Abs3
AIVG 1977 §9
AIVG 1977 §9 Abs2
AIVG 1977 §9 Abs3
AIVG 1977 §9 Abs3 idF 2004/I/077
ASVG §255
ASVG §273
AVG §56
VwGVG 2014 §28
VwRallg
1. ASVG § 255 heute
2. ASVG § 255 gültig von 01.01.2016 bis 25.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. ASVG § 255 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 255 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
5. ASVG § 255 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
6. ASVG § 255 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
7. ASVG § 255 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. ASVG § 255 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003

9. ASVG § 255 gültig von 01.07.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2000

10. ASVG § 255 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. ASVG § 273 heute

2. ASVG § 273 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

3. ASVG § 273 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011

4. ASVG § 273 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003

5. ASVG § 273 gültig von 01.07.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2000

6. ASVG § 273 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. AVG § 56 heute

2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/08/0107

Besprechung in:

Besprechung in: DRdA-infas 2026/39, S. 76-78;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Posch und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie die Hofräte Mag. Stickler, Mag. Cede und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des H N, vertreten durch Mag. Dr. Jasmine Senk, Rechtsanwältin in Linz, gegen die am 3. Juli 2024 mündlich verkündeten und mit 23. August 2024 schriftlich ausgefertigten Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts, L517 2287294-1/19E und L517 2287941-1/1E, betreffend Anspruch auf Arbeitslosengeld (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Arbeitsmarktservice Linz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Erkenntnisse werden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber machte bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) die Gewährung von Arbeitslosengeld ab 1. September 2023 geltend.

2

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2023 wies das AMS den Antrag gestützt auf § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 AIVG mangels Verfügbarkeit ab. Begründend verwies das AMS auf Betreuungspflichten des Revisionswerbers für seine Kinder, eine geringfügige Beschäftigung und ein von ihm betriebenes Studium an einer Fachhochschule. Mit Bescheid vom 2. Oktober 2023 wies das AMS den Antrag gestützt auf Paragraph 7, Absatz eins,, Absatz 2,, Absatz 3 und Absatz 7, AIVG mangels Verfügbarkeit ab. Begründend verwies das AMS auf Betreuungspflichten des Revisionswerbers für seine Kinder, eine geringfügige Beschäftigung und ein von ihm betriebenes Studium an einer Fachhochschule.

3

Am 3. Oktober 2023 brachte der Revisionswerber neuerlich einen Antrag ein, mit dem er die Zuerkennung von Arbeitslosengeld ab 3. Oktober 2023 geltend machte. Dazu teilte er dem AMS mit, sein Studium an einer Fachhochschule werde er nunmehr unterbrechen.

4

Mit Bescheid vom 4. Oktober 2023 wies das AMS auch den Antrag des Revisionswerbers vom 3. Oktober 2023 mangels Verfügbarkeit ab.

5

Gegen die beiden Bescheide des AMS vom 2. Oktober 2023 und vom 4. Oktober 2023 erhob der Revisionswerber

jeweils Beschwerde. In seinen Beschwerden und weiteren Schriftsätzen brachte er vor, er habe nunmehr ab 16. Oktober 2023 eine vollversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Im Zeitraum davor - ab Geltendmachung des Arbeitslosengeldes mit 1. September 2023 - sei er jedoch entgegen den Annahmen des AMS verfügbar gewesen. Er habe sich die Betreuung seiner minderjährigen Kinder mit seiner Ehegattin geteilt, die von Montag bis Freitag immer vormittags von 7:00 bis 12:00 Uhr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Am Samstag und am Sonntag ganztags sowie an den restlichen Tagen ab 13:00 Uhr hätte er jedoch einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, sodass er trotz der Kinderbetreuung in der Lage gewesen wäre, eine Beschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden aufzunehmen.

6

Den Beschwerden gegen beide Bescheide gab das AMS mit Beschwerdevereinscheidung vom 25. Jänner 2024 keine Folge. Dazu führte es begründend aus, der Revisionswerber habe nunmehr ab 16. Oktober 2023 eine vollversicherte Beschäftigung aufgenommen. Davor sei er geringfügig beschäftigt gewesen, wobei er nach eigenen Angaben jeweils am Sonntag als Taxifahrer tätig gewesen sei. Er sei aufgrund der Betreuung seiner Kinder für eine Beschäftigung erst ab 13:00 Uhr zur Verfügung gestanden. Der Revisionswerber habe einen Lehrabschluss als Betriebslogistikkaufmann erworben und sei bisher in diesem Beruf tätig gewesen. Wie sich aufgrund von Nachforschungen bei zahlreichen Unternehmen ergeben habe, würden am Arbeitsmarkt keine Stellen in diesem Beruf mit einem Arbeitszeitbeginn erst ab 13:00 Uhr angeboten. Zwar hätte der Revisionswerber eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 16 Stunden annehmen können. Er sei jedoch nicht auf eine Stelle vermittelbar gewesen, die ihm nach § 9 Abs. 3 AIVG zumutbar gewesen wäre. Davon ausgehend sei die Verfügbarkeit des Revisionswerbers im Zeitraum von 1. September bis 15. Oktober 2023 zu verneinen. Den Beschwerden gegen beide Bescheide gab das AMS mit Beschwerdevereinscheidung vom 25. Jänner 2024 keine Folge. Dazu führte es begründend aus, der Revisionswerber habe nunmehr ab 16. Oktober 2023 eine vollversicherte Beschäftigung aufgenommen. Davor sei er geringfügig beschäftigt gewesen, wobei er nach eigenen Angaben jeweils am Sonntag als Taxifahrer tätig gewesen sei. Er sei aufgrund der Betreuung seiner Kinder für eine Beschäftigung erst ab 13:00 Uhr zur Verfügung gestanden. Der Revisionswerber habe einen Lehrabschluss als Betriebslogistikkaufmann erworben und sei bisher in diesem Beruf tätig gewesen. Wie sich aufgrund von Nachforschungen bei zahlreichen Unternehmen ergeben habe, würden am Arbeitsmarkt keine Stellen in diesem Beruf mit einem Arbeitszeitbeginn erst ab 13:00 Uhr angeboten. Zwar hätte der Revisionswerber eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 16 Stunden annehmen können. Er sei jedoch nicht auf eine Stelle vermittelbar gewesen, die ihm nach Paragraph 9, Absatz 3, AIVG zumutbar gewesen wäre. Davon ausgehend sei die Verfügbarkeit des Revisionswerbers im Zeitraum von 1. September bis 15. Oktober 2023 zu verneinen.

7

Mit den in Revision gezogenen - nach Vorlageanträgen des Revisionswerbers und Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen - Erkenntnissen wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden des Revisionswerbers als unbegründet ab. Eine Revision erklärte es jeweils für nicht zulässig.

8

Das Bundesverwaltungsgericht stellte begründend jeweils (wenngleich weitgehend erst disloziert im Zuge der Ausführungen zur Beweiswürdigung und zur rechtlichen Beurteilung) fest, der Revisionswerber habe einen Lehrabschluss als Betriebslogistikkaufmann erworben und „Lehrgänge zur Lagerleitung“ absolviert. Von Juni 2018 bis August 2023 sei er auch „in diesem Bereich eingesetzt“ und mit Aufgaben in der Materialbewirtschaftung, nämlich „Bestellung, Buchung, Inventur, Disponent, Logistik ...“ betraut gewesen.

9

Der Revisionswerber habe Betreuungspflichten für seine beiden - in den Jahren 2017 und 2022 geborenen - Kinder. Seine Ehegattin sei einer Beschäftigung jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr nachgegangen und habe erst danach die Kinderbetreuung übernehmen können. Eine Unterbringung der Kinder in einer Betreuungseinrichtung sei nicht erfolgt und eine solche Einrichtung auch nicht zur Verfügung gestanden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Anreise zu einem Arbeitsplatz sei der Revisionswerber erst „nach 13:00 Uhr bzw. ab 14:00 Uhr“ für eine Beschäftigung zur Verfügung gestanden. Wie sich aus den Erhebungen des AMS ergebe, seien im erlernten Beruf des Revisionswerbers als Betriebslogistikkaufmann Arbeitsstellen mit einem Arbeitsbeginn um 13:00 Uhr oder später am Arbeitsmarkt nicht vorhanden.

10

Der Revisionswerber sei als Student an einer Fachhochschule inskribiert gewesen. Am 4. Oktober 2023 habe er sein Studium unterbrochen. Auch sei er ab August 2023 geringfügig beschäftigt gewesen, wobei er am Sonntag für acht bis 10 Stunden als Taxifahrer gearbeitet habe. Seit 16. Oktober 2023 sei der Revisionswerber vollversichert beschäftigt.

11

In rechtlicher Hinsicht folgte das Bundesverwaltungsgericht, der Revisionswerber unterliege aufgrund seiner Ausbildung als Betriebslogistikkaufmann und der danach ausgeübten Tätigkeit im erlernten Beruf einem Berufsschutz gemäß § 9 Abs. 3 AIVG. Das habe zur Folge, dass ihn das AMS in den ersten 100 Tagen seiner Arbeitslosigkeit nur auf eine „auf das vorher ausgeübte Tätigkeitsprofil zugeschnittene Stelle“ als Betriebslogistikkaufmann habe vermitteln dürfen. Es sei daher zu prüfen, ob - unter Berücksichtigung des dem Revisionswerber möglichen Arbeitsbeginns „erst ab 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr“ - derartige Beschäftigungen auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angeboten würden. Solche Beschäftigungen seien auf dem Arbeitsmarkt jedoch nicht existent. Daraus folge, dass der Revisionswerber zum Zeitpunkt der Antragstellungen auf Arbeitslosengeld am 1. September 2023 und am 3. Oktober 2023 nicht verfügbar im Sinn von § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG gewesen sei. In rechtlicher Hinsicht folgte das Bundesverwaltungsgericht, der Revisionswerber unterliege aufgrund seiner Ausbildung als Betriebslogistikkaufmann und der danach ausgeübten Tätigkeit im erlernten Beruf einem Berufsschutz gemäß Paragraph 9, Absatz 3, AIVG. Das habe zur Folge, dass ihn das AMS in den ersten 100 Tagen seiner Arbeitslosigkeit nur auf eine „auf das vorher ausgeübte Tätigkeitsprofil zugeschnittene Stelle“ als Betriebslogistikkaufmann habe vermitteln dürfen. Es sei daher zu prüfen, ob - unter Berücksichtigung des dem Revisionswerber möglichen Arbeitsbeginns „erst ab 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr“ - derartige Beschäftigungen auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angeboten würden. Solche Beschäftigungen seien auf dem Arbeitsmarkt jedoch nicht existent. Daraus folge, dass der Revisionswerber zum Zeitpunkt der Antragstellungen auf Arbeitslosengeld am 1. September 2023 und am 3. Oktober 2023 nicht verfügbar im Sinn von Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG gewesen sei.

12

Auch sei „das Interesse“ des Revisionswerbers zum Zeitpunkt seiner Antragstellungen auf Arbeitslosengeld am 1. September 2023 und am 3. Oktober 2023 auf die Absolvierung eines Studiums an der Fachhochschule gerichtet gewesen sei. Eine Unterbrechung des Studiums sei erst danach am 4. Oktober 2023 erfolgt. Mangels Verfügbarkeit des Revisionswerbers zu den Zeitpunkten der Antragstellungen auf Arbeitslosengeld seien die Beschwerden somit abzuweisen gewesen.

13

Gegen diese Erkenntnisse richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Im vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet.

14

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

15

Die Revision macht zur Begründung ihrer Zulässigkeit insbesondere geltend, die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, das Bestehen eines Berufsschutzes nach § 9 Abs. 3 AIVG führe zum Fehlen der Verfügbarkeit, könne sich nicht auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen. Nach § 9 Abs. 3 AIVG könne der Arbeitslose in den ersten 100 Tagen seiner Arbeitslosigkeit eine berufs fremde Stelle ablehnen. Die Regelung könne nach ihrem Zweck nicht so verstanden werden, dass die Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG auszuschließen wäre, wenn aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt keine Stelle im bisherigen Beruf vorhanden sei. Hinsichtlich des - bis zur Unterbrechung am 4. Oktober 2023 - betriebenen Studiums an einer Fachhochschule sei zu beachten gewesen, dass der Revisionswerber im Sinn von § 12 Abs. 4 AIVG die große Anwartschaft erfüllt habe, sodass diese Ausbildung dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht entgegengestanden sei. Die Revision macht zur Begründung ihrer Zulässigkeit insbesondere geltend, die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, das Bestehen eines Berufsschutzes nach Paragraph 9, Absatz 3, AIVG führe zum Fehlen der Verfügbarkeit, könne sich nicht auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen. Nach Paragraph 9, Absatz 3, AIVG könne der Arbeitslose in den ersten 100 Tagen seiner Arbeitslosigkeit eine berufs fremde Stelle ablehnen. Die Regelung könne nach ihrem Zweck nicht so verstanden werden, dass die Verfügbarkeit nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG auszuschließen wäre, wenn aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt keine Stelle im bisherigen Beruf vorhanden sei. Hinsichtlich des - bis zur Unterbrechung am 4. Oktober 2023 - betriebenen Studiums an einer Fachhochschule sei zu beachten gewesen, dass der Revisionswerber im Sinn von Paragraph 12, Absatz 4, AIVG die große Anwartschaft erfüllt habe, sodass diese Ausbildung dem Bezug von

Arbeitslosengeld nicht entgegengestanden sei.

16

Die Revision ist zulässig und im Ergebnis berechtigt.

17

§ 7 Abs. 1, 2, 3 und 7 (in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2020), § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 bis 3 (in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2007), § 12 Abs. 3 lit. f und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 AIVG lauten samt Überschriften auszugsweise Paragraph 7, Absatz eins,, 2, 3 und 7 (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 28 aus 2020,), Paragraph 8, Absatz eins,, Paragraph 9, Absatz eins, bis 3 (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007,), Paragraph 12, Absatz 3, Litera f und Absatz 4, sowie Paragraph 14, Absatz eins, AIVG lauten samt Überschriften auszugsweise

„Arbeitslosengeld

Voraussetzungen des Anspruches

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer Paragraph 7, (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1.

der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,

2. und 3. [...]

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist.(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Absatz 3,) und arbeitsfähig (Paragraph 8,), arbeitswillig (Paragraph 9,) und arbeitslos (Paragraph 12,) ist.

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person,

1.

die sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält,

2.

die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhält, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und [...]

(7) Als auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Voraussetzungen entsprechende Beschäftigung gilt ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder behinderte Kinder, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, erfüllen die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 auch dann, wenn sie sich für ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 16 Stunden bereithalten.(7) Als auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Voraussetzungen entsprechende Beschäftigung gilt ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder behinderte Kinder, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, erfüllen die Voraussetzung des Absatz 3, Ziffer eins, auch dann, wenn sie sich für ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 16 Stunden bereithalten.

Arbeitsfähigkeit

§ 8. (1) Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. [...] Paragraph 8, (1) Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. [...]

Arbeitswilligkeit

§ 9. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den

persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist. Paragraph 9, (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der Paragraphen 2, bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), Bundesgesetzblatt Nr. 31 aus 1969,, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg beträgt jedenfalls eineinhalb Stunden und bei einer Vollzeitbeschäftigung jedenfalls zwei Stunden. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar.

(3) In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird. In den ersten 120 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. In der restlichen Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 75 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. Entfällt im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeiten auf Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als 75 vH der Normalarbeitszeit, so ist während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens die Höhe des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts erreicht. Der besondere Entgeltschutz nach Teilzeitbeschäftigungen gilt jedoch nur, wenn die arbeitslose Person dem Arbeitsmarktservice Umfang und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigungen durch Vorlage von Bestätigungen ehemaliger Arbeitgeber nachgewiesen hat. Ist die Erbringung eines solchen Nachweises mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich, so genügt die Glaubhaftmachung.

Arbeitslosigkeit

§ 12. [...]Paragraph 12, [...]

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht(3) Als arbeitslos im Sinne der Absatz eins, und 2 gilt insbesondere nicht:

f)

wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang - so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt - ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht;

(4) Abweichend von Abs. 3 lit. f gilt während einer Ausbildung als arbeitslos, wer eine die Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht überschreitende Ausbildung macht oder die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 erster Satz mit der Maßgabe erfüllt, dass diese ohne Rahmenfristerstreckung durch die Heranziehung von Ausbildungszeiten gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 erfüllt werden und für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes während der Ausbildung gelten. [...](4) Abweichend von Absatz 3, Litera f, gilt während einer Ausbildung als arbeitslos, wer eine die Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht überschreitende Ausbildung macht oder die Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins,

erster Satz mit der Maßgabe erfüllt, dass diese ohne Rahmenfristerstreckung durch die Heranziehung von Ausbildungszeiten gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 4, erfüllt werden und für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes während der Ausbildung gelten. [...]

Anwartschaft

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.“Paragraph 14, (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.“

18

Vorab ist - vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts - auf den Entscheidungsgegenstand der angefochtenen Erkenntnisse einzugehen. Insoweit ist zunächst auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach „Sache“ des Beschwerdeverfahrens jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. VwGH 13.2.2025, Ra 2024/08/0077, mwN).Vorab ist - vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts - auf den Entscheidungsgegenstand der angefochtenen Erkenntnisse einzugehen. Insoweit ist zunächst auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach „Sache“ des Beschwerdeverfahrens jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat vergleiche , VwGH 13.2.2025, Ra 2024/08/0077, mwN).

19

Der Revisionswerber hat Arbeitslosengeld zum 1. September 2023 und nochmals zum 3. Oktober 2023 geltend gemacht. Mit den - beim Bundesverwaltungsgericht bekämpften - Bescheiden vom 2. und 4. Oktober 2023 hat das AMS über diese Anträge meritorisch entschieden. Angelegenheit dieser Bescheide und damit Sache des Beschwerdeverfahrens war somit der - vom Revisionswerber zunächst ohne zeitliche Befristung - geltend gemachte Anspruch auf Arbeitslosengeld.

20

Die Bescheide vom 2. und 4. Oktober 2023 lauteten jeweils auf Abweisung des Antrags auf Arbeitslosengeld. Zum Verständnis eines solchen abweisenden Ausspruchs hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass, wenn die Behörde - somit die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS - bei der Abweisung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe den Endpunkt des Zeitraumes, über welchen sie abspricht, in ihrem Bescheid nicht festlegt, von dem Bescheid im Allgemeinen der gesamte Zeitraum bis zu seiner Erlassung umfasst ist (vgl. VwGH 29.10.2008, 2005/08/0045; 7.8.2002, 2002/08/0120; jeweils mwN).Die Bescheide vom 2. und 4. Oktober 2023 lauteten jeweils auf Abweisung des Antrags auf Arbeitslosengeld. Zum Verständnis eines solchen abweisenden Ausspruchs hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass, wenn die Behörde - somit die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS - bei der Abweisung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe den Endpunkt des Zeitraumes, über welchen sie abspricht, in ihrem Bescheid nicht festlegt, von dem Bescheid im Allgemeinen der gesamte Zeitraum bis zu seiner Erlassung umfasst ist vergleiche , VwGH 29.10.2008, 2005/08/0045; 7.8.2002, 2002/08/0120; jeweils mwN).

21

Die Bescheide des AMS vom 2. Und 4. Oktober 2023 waren daher so zu verstehen, dass über den Anspruch des Revisionswerbers auf Arbeitslosengeld von der Geltendmachung der Leistung bis zur Erlassung der Bescheide - somit bis zu deren Zustellung (vgl. zum Zeitpunkt der Erlassung etwa VwGH 30.4.2025, Ra 2023/06/0183; sowie zu einer Konstellation wie hier vorliegend nochmals VwGH 2005/08/0045) - entschieden worden ist.Die Bescheide des AMS vom 2. Und 4. Oktober 2023 waren daher so zu verstehen, dass über den Anspruch des Revisionswerbers auf Arbeitslosengeld von der Geltendmachung der Leistung bis zur Erlassung der Bescheide - somit bis zu deren Zustellung vergleiche , zum Zeitpunkt der Erlassung etwa VwGH 30.4.2025, Ra 2023/06/0183; sowie zu einer Konstellation wie hier vorliegend nochmals VwGH 2005/08/0045) - entschieden worden ist.

22

Wird gegen einen Bescheid des AMS, mit dem ein Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe in der dargestellten Art abgewiesen worden ist, ohne den Endpunkt des Zeitraumes, über welchen abgesprochen wird, festzulegen,

Beschwerde erhoben und weist das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde als unbegründet ab, ohne den damit bestätigten Spruch des Bescheides zu modifizieren, ist auch dieser Ausspruch grundsätzlich so zu verstehen, dass der geltend gemachte Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts abgewiesen wird (vgl. idS nochmals zur insoweit vergleichbaren Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 2005/08/0045 und 2002/08/012, mwN). Wird gegen einen Bescheid des AMS, mit dem ein Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe in der dargestellten Art abgewiesen worden ist, ohne den Endpunkt des Zeitraumes, über welchen abgesprochen wird, festzulegen, Beschwerde erhoben und weist das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde als unbegründet ab, ohne den damit bestätigten Spruch des Bescheides zu modifizieren, ist auch dieser Ausspruch grundsätzlich so zu verstehen, dass der geltend gemachte Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts abgewiesen wird vergleiche , idS nochmals zur insoweit vergleichbaren Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 2005/08/0045 und 2002/08/012, mwN).

23

Im vorliegenden Fall ist aber zu beachten, dass der Revisionswerber im Beschwerdeverfahren darauf hingewiesen hat, dass er am 16. Oktober 2023 eine arbeitslosenversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen habe, davor jedoch im Zeitraum ab der Geltendmachung des Anspruchs mit 1. September 2023 verfügbar gewesen sei. Das musste als Klarstellung verstanden werden, dass das Arbeitslosengeld nicht mehr unbefristet, sondern nunmehr nur mehr für 1. September 2023 bis 15. Oktober 2023, nicht jedoch für den Zeitraum ab 16. Oktober 2023 geltend gemacht werde.

24

Aufgrund dieser zulässigen Änderung des verfahrenseinleiteten Antrags (vgl. dazu etwa VwGH 21.2.2023, Ra 2022/02/0208) war im Beschwerdeverfahren somit über den Antrag auf Arbeitslosengeld für den Zeitraum abzusprechen, für den der Anspruch nunmehr geltend gemacht wurde; somit für 1. September 2023 bis 15. Oktober 2023. Das scheint auch das AMS erkannt zu haben, hat es sich doch in der Begründung seiner Beschwerdevorentscheidung nur mehr auf den Zeitraum 1. September 2023 bis 15. Oktober 2023 bezogen. Aufgrund dieser zulässigen Änderung des verfahrenseinleiteten Antrags vergleiche , dazu etwa VwGH 21.2.2023, Ra 2022/02/0208) war im Beschwerdeverfahren somit über den Antrag auf Arbeitslosengeld für den Zeitraum abzusprechen, für den der Anspruch nunmehr geltend gemacht wurde; somit für 1. September 2023 bis 15. Oktober 2023. Das scheint auch das AMS erkannt zu haben, hat es sich doch in der Begründung seiner Beschwerdevorentscheidung nur mehr auf den Zeitraum 1. September 2023 bis 15. Oktober 2023 bezogen.

25

Die Beurteilung des Bestehens von Ansprüchen sowohl auf Arbeitslosengeld als auch auf Notstandshilfe ist - sofern der Gesetzgeber nicht hinsichtlich einzelner Bestimmungen anderes angeordnet hat - zeitraumbezogen vorzunehmen (vgl. VwGH 27.5.2025, Ra 2024/08/0048, mwN; näher etwa VwGH 22.2.2022, Ra 2020/08/0187). Entgegen den Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts trifft es somit nicht zu, dass es ausreichend gewesen wäre, die Voraussetzungen des Arbeitslosengeldes lediglich für die Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruchs am 1. September und 3. Oktober 2023 zu prüfen. Ausgehend davon, dass im Beschwerdeverfahren Arbeitslosengeld für 1. September 2023 bis 15. Oktober 2023 geltend gemacht wurde, wären vielmehr auch Entwicklungen während dieses verfahrensgegenständlichen Zeitraums - wie insbesondere die Unterbrechung des Fachhochschulstudiums am 4. Oktober 2023 - zu berücksichtigen gewesen. Die Beurteilung des Bestehens von Ansprüchen sowohl auf Arbeitslosengeld als auch auf Notstandshilfe ist - sofern der Gesetzgeber nicht hinsichtlich einzelner Bestimmungen anderes angeordnet hat - zeitraumbezogen vorzunehmen vergleiche , VwGH 27.5.2025, Ra 2024/08/0048, mwN; näher etwa VwGH 22.2.2022, Ra 2020/08/0187). Entgegen den Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts trifft es somit nicht zu, dass es ausreichend gewesen wäre, die Voraussetzungen des Arbeitslosengeldes lediglich für die Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruchs am 1. September und 3. Oktober 2023 zu prüfen. Ausgehend davon, dass im Beschwerdeverfahren Arbeitslosengeld für 1. September 2023 bis 15. Oktober 2023 geltend gemacht wurde, wären vielmehr auch Entwicklungen während dieses verfahrensgegenständlichen Zeitraums - wie insbesondere die Unterbrechung des Fachhochschulstudiums am 4. Oktober 2023 - zu berücksichtigen gewesen.

26

Zur Prüfung, ob der Revisionswerber im verfahrensgegenständlichen Zeitraum einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, ist zunächst festzuhalten, dass ein Studium an einer Fachhochschule eine Ausbildung im Sinn von § 12 Abs. 3 lit. f AIVG darstellt. Während einer solchen Ausbildung gebührt nach dieser Bestimmung - mangels

Arbeitslosigkeit - kein Arbeitslosengeld, soweit keine Ausnahme gemäß § 12 Abs. 4 AIVG vorliegt (vgl. näher VwGH 27.5.2025, Ra 2024/08/0048; 15.2.2006, 2004/08/0062; 26.1.2010, 2008/08/0011). Ohne das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 12 Abs. 4 AIVG käme es im Zeitraum des Betreibens des Studiums somit für den Anspruch auf Arbeitslosigkeit nicht darauf an, ob der Revisionswerber auch verfügbar nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG gewesen ist. Zur Prüfung, ob der Revisionswerber im verfahrensgegenständlichen Zeitraum einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, ist zunächst festzuhalten, dass ein Studium an einer Fachhochschule eine Ausbildung im Sinn von Paragraph 12, Absatz 3, Litera f, AIVG darstellt. Während einer solchen Ausbildung gebührt nach dieser Bestimmung - mangels Arbeitslosigkeit - kein Arbeitslosengeld, soweit keine Ausnahme gemäß Paragraph 12, Absatz 4, AIVG vorliegt (vergleiche, näher VwGH 27.5.2025, Ra 2024/08/0048; 15.2.2006, 2004/08/0062; 26.1.2010, 2008/08/0011). Ohne das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach Paragraph 12, Absatz 4, AIVG käme es im Zeitraum des Betreibens des Studiums somit für den Anspruch auf Arbeitslosigkeit nicht darauf an, ob der Revisionswerber auch verfügbar nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG gewesen ist.

27

Das Bundesverwaltungsgericht hat keine eindeutigen Sachverhaltsfeststellungen getroffen, die eine Beurteilung zulassen, ob eine Ausnahme nach § 12 Abs. 4 AIVG vorlag. Infrage kam (vgl. nochmals VwGH Ra 2024/08/0048) die Erfüllung der „großen Anwartschaft“ nach dieser Bestimmung (Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 erster Satz AIVG ohne Rahmenfristerstreckung durch die Heranziehung von Ausbildungszeiten gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 AIVG). Maßgeblich ist insofern das Ausmaß der erworbenen Zeiten der Arbeitslosenversicherung in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist), das sich aus den angefochtenen Erkenntnissen nicht ergibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat insofern festgehalten, dass der Revisionswerber von Juni 2018 bis August 2023 in seinem erlernten Beruf tätig gewesen sei. Sollte es sich dabei - wie allerdings nicht offengelegt wird - (durchgehend) um eine der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung gehandelt haben, wäre die „große Anwartschaft“ (in den letzten 24 Monaten 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung) erfüllt gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat keine eindeutigen Sachverhaltsfeststellungen getroffen, die eine Beurteilung zulassen, ob eine Ausnahme nach Paragraph 12, Absatz 4, AIVG vorlag. Infrage kam (vergleiche, nochmals VwGH Ra 2024/08/0048) die Erfüllung der „großen Anwartschaft“ nach dieser Bestimmung (Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, erster Satz AIVG ohne Rahmenfristerstreckung durch die Heranziehung von Ausbildungszeiten gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 4, AIVG). Maßgeblich ist insofern das Ausmaß der erworbenen Zeiten der Arbeitslosenversicherung in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist), das sich aus den angefochtenen Erkenntnissen nicht ergibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat insofern festgehalten, dass der Revisionswerber von Juni 2018 bis August 2023 in seinem erlernten Beruf tätig gewesen sei. Sollte es sich dabei - wie allerdings nicht offengelegt wird - (durchgehend) um eine der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung gehandelt haben, wäre die „große Anwartschaft“ (in den letzten 24 Monaten 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung) erfüllt gewesen.

28

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verneinung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld - wie bereits das AMS - aber ohnehin nicht auf das Fehlen der Arbeitslosigkeit nach § 12 Abs. 3 lit. f AIVG, sondern darauf gegründet, dass der Revisionswerber im Sinn von § 7 Abs. 3 Z 1 und Abs. 7 AIVG nicht verfügbar gewesen sei, weil in dem von ihm erlernten und vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübten Beruf als Betriebslogistikkaufmann am Arbeitsmarkt keine Stellen mit einem Arbeitsbeginn nach 13.00 Uhr vorhanden gewesen seien und der Revisionswerber - aufgrund der am Vormittag bestehenden Betreuungspflichten für seine Kinder - daher nicht auf ihm zumutbare Tätigkeiten vermittelbar gewesen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verneinung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld - wie bereits das AMS - aber ohnehin nicht auf das Fehlen der Arbeitslosigkeit nach Paragraph 12, Absatz 3, Litera f, AIVG, sondern darauf gegründet, dass der Revisionswerber im Sinn von Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins und Absatz 7, AIVG nicht verfügbar gewesen sei, weil in dem von ihm erlernten und vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübten Beruf als Betriebslogistikkaufmann am Arbeitsmarkt keine Stellen mit einem Arbeitsbeginn nach 13.00 Uhr vorhanden gewesen seien und der Revisionswerber - aufgrund der am Vormittag bestehenden Betreuungspflichten für seine Kinder - daher nicht auf ihm zumutbare Tätigkeiten vermittelbar gewesen sei.

29

Diese Ausführungen greifen schon insofern zu kurz, als es nicht zutrifft, dass dem Revisionswerber nach § 9 Abs. 3 erster Satz AIVG nur Tätigkeiten zumutbar gewesen wären, die vollständig seiner bisherigen Tätigkeit als

Betriebslogistikkaufmann entsprechen: Diese Ausführungen greifen schon insofern zu kurz, als es nicht zutrifft, dass dem Revisionswerber nach Paragraph 9, Absatz 3, erster Satz AIVG nur Tätigkeiten zumutbar gewesen wären, die vollständig seiner bisherigen Tätigkeit als Betriebslogistikkaufmann entsprechen:

30

§ 9 Abs. 3 erster Satz AIVG (Berufsschutz) erhielt seine nunmehrige Fassung mit BGBl. I Nr. 77/2004. Auf diese Novelle geht die zeitliche Einschränkung des Berufsschutzes auf die ersten 100 Tage des Bezuges von Arbeitslosengeld aufgrund einer neu erworbenen Anwartschaft zurück. Unverändert geblieben ist gegenüber der vorhergehenden Rechtslage (§ 9 Abs. 2 AIVG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 77/2004), dass für den Zeitraum des Bestehens des Berufsschutzes eine Vermittlung nicht zumutbar ist, durch die eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird. Die Judikatur hinsichtlich dieses Kriteriums ist daher grundsätzlich auf die geltende Rechtslage übertragbar (vgl. Julcher in AIV-Komm, 58. Lieferung [2019], § 9, Rz 52). Paragraph 9, Absatz 3, erster Satz AIVG (Berufsschutz) erhielt seine nunmehrige Fassung mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2004. Auf diese Novelle geht die zeitliche Einschränkung des Berufsschutzes auf die ersten 100 Tage des Bezuges von Arbeitslosengeld aufgrund einer neu erworbenen Anwartschaft zurück. Unverändert geblieben ist gegenüber der vorhergehenden Rechtslage (Paragraph 9, Absatz 2, AIVG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2004), dass für den Zeitraum des Bestehens des Berufsschutzes eine Vermittlung nicht zumutbar ist, durch die eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird. Die Judikatur hinsichtlich dieses Kriteriums ist daher grundsätzlich auf die geltende Rechtslage übertragbar vergleiche , Julcher in AIV-Komm, 58. Lieferung [2019], Paragraph 9,, Rz 52).

31

Der Verwaltungsgerichtshof hat insoweit festgehalten, dass bei bestehendem Berufsschutz eine Zuweisungstauglichkeit einer angebotenen Beschäftigung (umgekehrt) schon dann gegeben ist, wenn dem Arbeitslosen durch die Aufnahme und Ausübung der angebotenen Beschäftigung eine künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert wird. Es stellt allerdings eine allgemeine Erfahrungstatsache dar, dass Personen, die als Hilfsarbeiter tätig waren, nicht ohne Weiteres in der Folge eine Anstellung als Facharbeiter angeboten wird. Daher ist bei einem bestehenden Berufsschutz nach § 9 Abs. 3 erster Satz AIVG eine Vermittlung eines Facharbeiters auf eine Stelle, die bloß den Aufgabenkreis eines Hilfsarbeiters beinhaltet, grundsätzlich nicht zumutbar (vgl. VwGH 20.10.1998, 97/08/0585, mwN). Als eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwerend und daher als zumutbar hat der Verwaltungsgerichtshof dagegen bei bestehendem Berufsschutz insbesondere auch Tätigkeiten beurteilt, die sich zwar nicht als Ausübung des bisherigen Berufes darstellen, in denen aber qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie das Wesen des Berufsbildes des bisher ausgeübten Berufes ausmachen, verwertet werden können (vgl. näher VwGH 30.9.1997, 97/08/0414; 23.4.2003, 98/08/0284 und 0382). Der Verwaltungsgerichtshof hat insoweit festgehalten, dass bei bestehendem Berufsschutz eine Zuweisungstauglichkeit einer angebotenen Beschäftigung (umgekehrt) schon dann gegeben ist, wenn dem Arbeitslosen durch die Aufnahme und Ausübung der angebotenen Beschäftigung eine künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert wird. Es stellt allerdings eine allgemeine Erfahrungstatsache dar, dass Personen, die als Hilfsarbeiter tätig waren, nicht ohne Weiteres in der Folge eine Anstellung als Facharbeiter angeboten wird. Daher ist bei einem bestehenden Berufsschutz nach Paragraph 9, Absatz 3, erster Satz AIVG eine Vermittlung eines Facharbeiters auf eine Stelle, die bloß den Aufgabenkreis eines Hilfsarbeiters beinhaltet, grundsätzlich nicht zumutbar vergleiche , VwGH 20.10.1998, 97/08/0585, mwN). Als eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwerend und daher als zumutbar hat der Verwaltungsgerichtshof dagegen bei bestehendem Berufsschutz insbesondere auch Tätigkeiten beurteilt, die sich zwar nicht als Ausübung des bisherigen Berufes darstellen, in denen aber qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie das Wesen des Berufsbildes des bisher ausgeübten Berufes ausmachen, verwertet werden können vergleiche , näher VwGH 30.9.1997, 97/08/0414; 23.4.2003, 98/08/0284 und 0382).

32

Zur Beurteilung, ob unter Berücksichtigung des Berufsschutzes nach § 9 Abs. 3 erster Satz AIVG dem Revisionswerber zumutbare Stellen am Arbeitsmarkt vorhanden waren, darf daher - anders als vom Bundesverwaltungsgericht angenommen - nicht ausschließlich auf Stellen als Betriebslogistikkaufmann abgestellt werden. Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Problematik - insbesondere auch damit, ob im Fall fehlender Stellen, bei denen erlernte Kenntnisse verwertet werden können, das Feld der zumutbaren Arbeitsplätze nach § 9 Abs. 3 erster Satz AIVG weiter zu ziehen wäre - kann im vorliegenden Fall aber unterbleiben. Aus den im Folgenden dargestellten Gründen ist zur

Beurteilung, ob ein Arbeitsloser sich im Sinn von § 7 Abs. 3 Z 1 und Abs. 7 AIVG für eine Beschäftigung bereithält und daher verfügbar ist, nämlich nicht bloß auf Tätigkeiten abzustellen, die ihm nach § 9 AIVG zumutbar sind: Zur Beurteilung, ob unter Berücksichtigung des Berufsschutzes nach Paragraph 9, Absatz 3, erster Satz AIVG dem Revisionswerber zumutbare Stellen am Arbeitsmarkt vorhanden waren, darf daher - anders als vom Bundesverwaltungsgericht angenommen - nicht ausschließlich auf Stellen als Betriebslogistikkaufmann abgestellt werden. Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Problematik - insbesondere auch damit, ob im Fall fehlender Stellen, bei denen erlernte Kenntnisse verwertet werden können, das Feld der zumutbaren Arbeitsplätze nach Paragraph 9, Absatz 3, erster Satz AIVG weiter zu ziehen wäre - kann im vorliegenden Fall aber unterbleiben. Aus den im Folgenden dargestellten Gründen ist zur Beurteilung, ob ein Arbeitsloser sich im Sinn von Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins und Absatz 7, AIVG für eine Beschäftigung bereithält und daher verfügbar ist, nämlich nicht bloß auf Tätigkeiten abzustellen, die ihm nach Paragraph 9, AIVG zumutbar sind:

33

§ 7 Abs. 3 Z 1 AIVG geht auf das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, zurück. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (72 BlgNR 20. GP 234) wurde festgehalten, dass zB verhindert werden solle, dass Personen Arbeitslosengeld erhalten, die von einer - die Arbeitslosigkeit nicht ausschließenden - selbstständigen Erwerbstätigkeit dermaßen zeitlich in Anspruch genommen werden, dass die Aufnahme einer Beschäftigung ausgeschlossen ist. Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG geht auf das Strukturanpassungsgesetz 1996, Bundesgesetzblatt, Nr. 201, zurück. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (72 BlgNR 20. Gesetzgebungsperiode 234,) wurde festgehalten, dass zB verhindert werden solle, dass Personen Arbeitslosengeld erhalten, die von einer - die Arbeitslosigkeit nicht ausschließenden - selbstständigen Erwerbstätigkeit dermaßen zeitlich in Anspruch genommen werden, dass die Aufnahme einer Beschäftigung ausgeschlossen ist.

34

Ein Arbeitsloser ist - wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt hat - somit nur dann im Sinn von § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG verfügbar, wenn er bereit und in der Lage ist, jederzeit eine sich bietende Beschäftigung zumindest im Umfang der - durch § 7 Abs. 7 AIVG definierten - Verfügbarkeitsgrenze tatsächlich aufzunehmen. Nicht verfügbar ist der Arbeitslose, wenn er durch eine anderweitige zeitliche Inanspruchnahme - etwa eine (die Arbeitslosigkeit nach § 12 AIVG nicht ausschließende) Erwerbstätigkeit, umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit, Pflege von Angehörigen oder eine Ausbildung - oder allenfalls bestehende rechtliche Hindernisse an der Aufnahme einer solchen Beschäftigung gehindert ist. Das Fehlen der Verfügbarkeit ergibt sich in diesem Sinn - insbesondere bei faktischen Inanspruchnahmen freiwilliger Natur - regelmäßig aus Umständen, die den Schluss zulassen, dass der Arbeitslose nicht an einer entsprechenden neuen Beschäftigung, sondern vorwiegend an anderen Zielen interessiert ist (vgl. etwa VwGH 8.1.2012, 2010/08/0092; 17.10.2014, Ro 2014/08/0034, mwN; vgl. näher zu geringfügigen Erwerbstätigkeiten VwGH 16.2.1999, 97/08/0584). Die Umstände, die in diesem Sinn zu einem Fehlen der Verfügbarkeit führen, können nicht nur freiwillig übernommene Aufgaben und ausgeübte Tätigkeiten, sondern auch die Inanspruchnahme durch gesetzliche Verpflichtungen - wie insbesondere Obsorgepflichten für minderjährige Kinder - sein (vgl. dazu näher VwGH 23.4.2003, 2002/08/0275, mwN). Ein Arbeitsloser ist - wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt hat - somit nur dann im Sinn von Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG verfügbar, wenn er bereit und in der Lage ist, jederzeit eine sich bietende Beschäftigung zumindest im Umfang der - durch Paragraph 7, Absatz 7, AIVG definierten - Verfügbarkeitsgrenze tatsächlich aufzunehmen. Nicht verfügbar ist der Arbeitslose, wenn er durch eine anderweitige zeitliche Inanspruchnahme - etwa eine (die Arbeitslosigkeit nach Paragraph 12, AIVG nicht ausschließende) Erwerbstätigkeit, umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit, Pflege von Angehörigen oder eine Ausbildung - oder allenfalls bestehende rechtliche Hindernisse an der Aufnahme einer solchen Beschäftigung gehindert ist. Das Fehlen der Verfügbarkeit ergibt sich in diesem Sinn - insbesondere bei faktischen Inanspruchnahmen freiwilliger Natur - regelmäßig aus Umständen, die den Schluss zulassen, dass der Arbeitslose nicht an einer entsprechenden neuen Beschäftigung, sondern vorwiegend an anderen Zielen interessiert ist (vergleiche, etwa VwGH 8.1.2012, 2010/08/0092; 17.10.2014, Ro 2014/08/0034, mwN; vergleiche, näher zu geringfügigen Erwerbstätigkeiten VwGH 16.2.1999, 97/08/0584). Die Umstände, die in diesem Sinn zu einem Fehlen der Verfügbarkeit führen, können nicht nur freiwillig übernommene Aufgaben und ausgeübte Tätigkeiten, sondern auch die Inanspruchnahme durch gesetzliche Verpflichtungen - wie insbesondere Obsorgepflichten für minderjährige Kinder - sein (vergleiche, dazu näher VwGH 23.4.2003, 2002/08/0275, mwN).

35

Der mit der AIVG-Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 eingefügte § 7 Abs. 7 AIVG stellt eine Klarstellung hinsichtlich des zeitlichen (Mindest)Ausmaßes der „auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigungen“ nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG dar, hinsichtlich derer Arbeitssuchende sich zur Erfüllung des Kriteriums der Verfügbarkeit bereithalten müssen (vgl. VwGH 20.10.2010, 2008/08/0192). Dieses zeitliche Mindestmaß, das für die Verfügbarkeit erforderlich ist (Verfügbarkeitsgrenze), wurde mit 20 Stunden - somit der Hälfte der Normalarbeitszeit - festgelegt. Nach den Gesetzesmaterialien (ErlRV 298 BlgNR 23. GP 8) handelt es sich bei dieser Mindestverfügbarkeit um eine zeitliche Inanspruchnahme, bei der davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten gefunden werden können, um zumindest eine Teilzeitarbeit aufnehmen zu können. Bei Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für behinderte Kinder, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht - somit keine Betreuungsmöglichkeit, die eine Erwerbstätigkeit im größeren Umfang ermöglicht - reicht es auch, wenn sich Arbeitssuchende für ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 16 Stunden bereithalten. Der mit der AIVG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, eingefügte Paragraph 7, Absatz 7, AIVG stellt eine Klarstellung hinsichtlich des zeitlichen (Mindest)Ausmaßes der „auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigungen“ nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG dar, hinsichtlich derer Arbeitssuchende sich zur Erfüllung des Kriteriums der Verfügbarkeit bereithalten müssen (vgl. VwGH 20.10.2010, 2008/08/0192). Dieses zeitliche Mindestmaß, das für die Verfügbarkeit erforderlich ist (Verfügbarkeitsgrenze), wurde mit 20 Stunden - somit der Hälfte der Normalarbeitszeit - festgelegt. Nach den Gesetzesmaterialien (ErlRV 298 BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 8,) handelt es sich bei dieser Mindestverfügbarkeit um eine zeitliche Inanspruchnahme, bei der davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten gefunden werden können, um zumindest eine Teilzeitarbeit aufnehmen zu können. Bei Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für behinderte Kinder, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht - somit keine Betreuungsmöglichkeit, die eine Erwerbstätigkeit im größeren Umfang ermöglicht - reicht es auch, wenn sich Arbeitssuchende für ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 16 Stunden bereithalten.

36

In Konstellationen, in denen die Verfügbarkeit insoweit zeitlich eingeschränkt ist, dass eine arbeitslose Person nur zu bestimmten Tageszeiten einer Beschäftigung nachgehen kann, hat der Verwaltungsgerichtshof in Hinblick auf das Verfügbarkeitserfordernis des § 7 Abs. 3 Z 1 iVm Abs. 7 AIVG darauf abgestellt, ob auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise Beschäftigungen mit Dienstzeiten, die den konkreten freien Kapazitäten der arbeitslosen Person entsprechen und die die Verfügbarkeitsgrenze übersteigen, angeboten werden (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/08/0209, mwN). Die Verfügbarkeit ist somit nicht schon deshalb zu verneinen, weil ein Arbeitsloser zu den üblichen Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung („werktags tagsüber“) an der Aufnahme einer Beschäftigung - etwa aufgrund von Betreuungspflichten - verhindert ist. Sofern auch Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden bzw. - in den in § 7 Abs. 7 AIVG genannten Fällen von Betreuungspflichten - 16 Stunden zu anderen Tageszeiten auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angeboten werden, ist der Arbeitslose auch verfügbar, wenn er sich für die Aufnahme einer solchen Beschäftigung bereithält (vgl. VwGH 17.10.2014, Ro 2014/08/0034, mwN). In Konstellationen, in denen die Verfügbarkeit insoweit zeitlich eingeschränkt ist, dass eine arbeitslose Person nur zu bestimmten Tageszeiten einer Beschäftigung nachgehen kann, hat der Verwaltungsgerichtshof in Hinblick auf das Verfügbarkeitserfordernis des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 7, AIVG darauf abgestellt, ob auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise Beschäftigungen mit Dienstzeiten, die den konkreten freien Kapazitäten der arbeitslosen Person entsprechen und die die Verfügbarkeitsgrenze übersteigen, angeboten werden (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/08/0209, mwN). Die Verfügbarkeit ist somit nicht schon deshalb zu verneinen, weil ein Arbeitsloser zu den üblichen Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung („werktags tagsüber“) an der Aufnahme einer Beschäftigung - etwa aufgrund von Betreuungspflichten - verhindert ist. Sofern auch Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden bzw. - in den in Paragraph 7, Absatz 7, AIVG genannten Fällen von Betreuungspflichten - 16 Stunden zu anderen Tageszeiten auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angeboten werden, ist der Arbeitslose auch verfügbar, wenn er sich für die Aufnahme einer solchen Beschäftigung bereithält (vgl. VwGH 17.10.2014, Ro 2014/08/0034, mwN).

Noch nicht auseinandergesetzt hat sich der Verwaltungsgerichtshof allerdings bisher damit, für die Aufnahme konkret welcher am Arbeitsmarkt angebotener Beschäftigungen der Arbeitslose bereit sein muss, um im Sinn von § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG als verfügbar zu gelten; insbesondere auch nicht mit der - im vorliegenden Fall relevanten - Frage, ob die Verfügbarkeit zu verneinen ist, wenn die arbeitslose Person sich zwar für allgemein am Arbeitsmarkt vorkommende Beschäftigungen bereithält, aber keine Stellen angeboten werden, die ihr individuell nach § 9 Abs. 2 und 3 AIVG zumutbar sind. Noch nicht auseinandergesetzt hat sich der Verwaltungsgerichtshof allerdings bisher damit, für die Aufnahme konkret welcher am Arbeitsmarkt angebotener Beschäftigungen der Arbeitslose bereit sein muss, um im Sinn von Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG als verfügbar zu gelten; insbesondere auch nicht mit der - im vorliegenden Fall relevanten - Frage, ob die Verfügbarkeit zu verneinen ist, wenn die arbeitslose Person sich zwar für allgemein am Arbeitsmarkt vorkommende Beschäftigungen bereithält, aber keine Stellen angeboten werden, die ihr individuell nach Paragraph 9, Absatz 2, und 3 AIVG zumutbar sind.

Bereits aus dem klaren Wortlaut des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG ergibt sich insoweit, dass die arbeitslose Person sich nur für Beschäftigungen bereitzuhalten hat, die „versicherungspflichtig“ sind, somit der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Im Weiteren sind nur solche Stellen in die Prüfung der Verfügbarkeit einzubeziehen, die „üblicherweise“, somit regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise, am Arbeitsmarkt angeboten werden (vgl. idS nochmals VwGH Ra 2015/08/0209). Bereits aus dem klaren Wortlaut des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG ergibt sich insoweit, dass die arbeitslose Person sich nur für Beschäftigungen bereitzuhalten hat, die „versicherungspflichtig“ sind, somit der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Im Weiteren sind nur solche Stellen in die Prüfung der Verfügbarkeit einzubeziehen, die „üblicherweise“, somit regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise, am Arbeitsmarkt angeboten werden vergleiche , idS nochmals VwGH Ra 2015/08/0209).

Nicht eindeutig erscheint dagegen, wie es zu verstehen ist, dass die arbeitslose Person nur dann im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf, wenn sie sich zur Aufnahme einer „den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren“ Beschäftigung bereithält. In dieser Wendung könnte man einen Verweis auf die - von den individuellen Eigenschaften der arbeitslosen Person abhängigen - Kriterien der Zumutbarkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 AIVG erblicken. Bei einer solchen Sichtweise wäre eine arbeitslose Person nicht als verfügbar nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG anzusehen, wenn am Arbeitsmarkt - unter Berücksichtigung auch von anderen Inanspruchnahmen im genannten Sinn (etwa durch Obsorgepflichten) - üblicherweise keine versicherungspflichtigen Beschäftigungen angeboten werden, die ihr persönlich zumutbar sind. Eine solche Auslegung hat im vorliegenden Fall das Bundesverwaltungsgericht - wie zuvor auch das AMS - seiner Entscheidung zugrunde gelegt und daher geprüft, ob am Arbeitsmarkt dem Revisionswerber aufgrund seines Berufsschutzes zumutbare Stellen vorhanden sind (idS auch Zechner in Zdoutz/Zechner Arbeitslosenversicherungsgesetz [19. Lfg.] § 7 Rz 162/4, unter Verweis auf eine weitere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts; für eine Prüfung der Verfügbarkeit im Rahmen [nur] der jeweiligen Branche Schörghofer in Pfeil/Auer-Mayer/Schrattbauer, AIV-Komm [80. Lfg.] § 7 Rz 18). Nicht eindeutig erscheint dagegen, wie es zu verstehen ist, dass die arbeitslose Person nur dann im Sinn des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf, wenn sie sich zur Aufnahme einer „den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren“ Beschäftigung bereithält. In dieser Wendung könnte man einen Verweis auf die - von den individuellen Eigenschaften der arbeitslosen Person abhängigen - Kriterien der Zumutbarkeit nach Paragraph 9, Absatz 2, und 3 AIVG erblicken. Bei einer solchen Sichtweise wäre eine arbeitslose Person nicht als verfügbar nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG anzusehen, wenn am Arbeitsmarkt - unter Berücksichtigung auch von anderen Inanspruchnahmen im genannten Sinn (etwa durch Obsorgepflichten) - üblicherweise keine versicherungspflichtigen Beschäftigungen angeboten werden, die ihr persönlich zumutbar sind. Eine solche Auslegung hat im vorliegenden Fall das Bundesverwaltungsgericht - wie zuvor auch das AMS - seiner Entscheidung zugrunde gelegt und daher geprüft, ob am Arbeitsmarkt dem Revisionswerber aufgrund seines Berufsschutzes zumutbare Stellen vorhanden sind (idS auch Zechner in Zdoutz/Zechner Arbeitslosenversicherungsgesetz [19. Lfg.] Paragraph 7, Rz 162/4, unter Verweis auf eine weitere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts; für eine Prüfung der Verfügbarkeit im Rahmen [nur] der jeweiligen Branche Schörghofer in Pfeil/Auer-Mayer/Schrattbauer, AIV-Komm [80. Lfg.] Paragraph 7, Rz 18).

Der Wortlaut des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG lässt aber auch eine Interpretation zu, wonach auf die objektive Zumutbarkeit der üblicherweise angebotenen Beschäftigungen abgestellt wird. Für ein solches objektives Verständnis scheint zu sprechen, dass in § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG jene Kriterien der Zumutbarkeit genannt werden, die an die jeweilige Arbeitsstelle anzulegen, aber unabhängig von den persönlichen Eigenschaften der arbeitslosen Person sind, nämlich die „gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften“. Darunter zu verstehen ist etwa die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten (vgl. dazu etwa VwGH 11.12.2013, 2012/08/0301) sowie der kollektivvertraglichen Entgeltvorschriften (vgl. zu Mindestgehältern etwa VwGH 1.6.2017, Ra 2016/08/0120). Bei einer solchen Sichtweise reicht es für die Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG aus, dass die Verfügbarkeit für solche üblicherweise angebotene, versicherungspflichtige Beschäftigungen gegeben ist, die bei rein objektiver Betrachtung zumutbar sind, während es nicht darauf ankommt, ob der arbeitslosen Person unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Eigenschaften eine Vermittlung auf diese Arbeitsstellen auch persönlich zumutbar ist. Der Wortlaut des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG lässt aber auch eine Interpretation zu, wonach auf die objektive Zumutbarkeit der üblicherweise angebotenen Beschäftigungen abgestellt wird. Für ein solches objektives Verständnis scheint zu sprechen, dass in Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG jene Kriterien der Zumutbarkeit genannt werden, die an die jeweilige Arbeitsstelle anzulegen, aber unabhängig von den persönlichen Eigenschaften der arbeitslosen Person sind, nämlich die „gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften“. Darunter zu verstehen ist etwa die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten vergleiche , dazu etwa VwGH 11.12.2013, 2012/08/0301) sowie der kollektivvertraglichen Entgeltvorschriften vergleiche , zu Mindestgehältern etwa VwGH 1.6.2017, Ra 2016/08/0120). Bei einer solchen Sichtweise reicht es für die Verfügbarkeit nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG aus, dass die Verfügbarkeit für solche üblicherweise angebotene, versicherungspflichtige Beschäftigungen gegeben ist, die bei rein objektiver Betrachtung zumutbar sind, während es nicht darauf ankommt, ob der arbeitslosen Person unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Eigenschaften eine Vermittlung auf diese Arbeitsstellen auch persönlich zumutbar ist.

41

Zum Verständnis des Begriffs der Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 3 Z 1 und Abs. 7 AIVG ist in diesem Zusammenhang auf den Zweck der Arbeitslosenversicherung und das von ihr - insbesondere auch in Abgrenzung zur Pensionsversicherung - abgedeckte Risiko Bedacht zu nehmen. Insoweit ist daran zu erinnern, dass die Arbeitslosenversicherung das Risiko der Arbeitslosigkeit versichert. Sie dient in erster Linie dem Zweck der Wiedereingliederung arbeitslos gewordener Menschen in den Arbeitsmarkt. Leistungen sind insoweit vorgesehen, als und solange diese Eingliederung in den Arbeitsmarkt trotz der Bemühungen des AMS und des - arbeitsfähigen und arbeitswilligen - Arbeitslosen nicht gelingt (vgl. VwGH 1.6.2017, Ro 2016/08/0016; 23.7.2024, Ra 2023/08/0103; jeweils mwN; idS auch VfGH 6.3.2023, G 296/2022 [VfSlg 20.595]). Zum Verständnis des Begriffs der Verfügbarkeit nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, und Absatz 7, AIVG ist in diesem Zusammenhang auf den Zweck der Arbeitslosenversicherung und das von ihr - insbesondere auch in Abgrenzung zur Pensionsversicherung - abgedeckte Risiko Bedacht zu nehmen. Insoweit ist daran zu erinnern, dass die Arbeitslosenversicherung das Risiko der Arbeitslosigkeit versichert. Sie dient in erster Linie dem Zweck der Wiedereingliederung arbeitslos gewordener Menschen in den Arbeitsmarkt. Leistungen sind insoweit vorgesehen, als und solange diese Eingliederung in den Arbeitsmarkt trotz der Bemühungen des AMS und des - arbeitsfähigen und arbeitswilligen - Arbeitslosen nicht gelingt vergleiche , VwGH 1.6.2017, Ro 2016/08/0016; 23.7.2024, Ra 2023/08/0103; jeweils mwN; idS auch VfGH 6.3.2023, G 296 aus 2022, [VfSlg 20.595]).

42

Während die Arbeitslosenversicherung also das Risiko, keine Beschäftigung zu finden, abdeckt, fällt die Vorsorge für den Fall der eingetretenen fehlenden Arbeitsfähigkeit primär in den Aufgabenbereich der Pensionsversicherung (vgl. Schratlbauer in AIV-Komm, 57. Lieferung [2019], § 8 Rz 1). Die Pensionsversicherung deckt mit dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit das Risiko einer körperlich oder geistig bedingten Leistungsminderung ab (vgl. etwa OGH 16.1.2001, 10 ObS 347/00b, mwN). Während die Arbeitslosenversicherung also das Risiko, keine Beschäftigung zu finden, abdeckt, fällt die Vorsorge für den Fall der eingetretenen fehlenden Arbeitsfähigkeit primär in den Aufgabenbereich der Pensionsversicherung vergleiche , Schratlbauer in AIV-Komm, 57. Lieferung [2019], Paragraph 8, Rz 1). Die Pensionsversicherung deckt mit dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit das Risiko einer körperlich oder geistig bedingten Leistungsminderung ab vergleiche , etwa OGH 16.1.2001, 10 ObS 347/00b, mwN).

43

Im Einklang damit knüpft der Begriff der Arbeitsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 AIVG - als Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 AIVG (sowie iVm § 38 AIVG auch der Notstandshilfe) - an das Nicht-Vorliegen von Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach dem ASVG an. Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) erhält also nur, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinn des ASVG ist, wobei nach § 8 Abs. 3 AIVG insoweit auch eine Bindung zumindest an rechtskräftige Entscheidungen des Pensionsversicherungsträgers bzw. des Arbeits- und Sozialgerichts besteht (vgl. näher zur Bindung nach § 8 Abs. 3 AIVG VwGH 19.12.2017, Ro 2017/08/0010). Im Einklang damit knüpft der Begriff der Arbeitsfähigkeit nach Paragraph 8, Absatz eins, AIVG - als Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, AIVG (sowie in Verbindung mit Paragraph 38, AIVG auch der Notstandshilfe) - an das Nicht-Vorliegen von Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach dem ASVG an. Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) erhält also nur, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinn des ASVG ist, wobei nach Paragraph 8, Absatz 3, AIVG insoweit auch eine Bindung zumindest an rechtskräftige Entscheidungen des Pensionsversicherungsträgers bzw. des Arbeits- und Sozialgerichts besteht vergleiche , näher zur Bindung nach Paragraph 8, Absatz 3, AIVG VwGH 19.12.2017, Ro 2017/08/0010).

44

Die Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung setzt im Allgemeinen somit dann ein, wenn - mangels Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach dem ASVG - keine Absicherung durch die Pensionsversicherung besteht. Im Einklang damit wird im Gegenzug in der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes betont, dass zur Beurteilung des Vorliegens von Invalidität und Berufsunfähigkeit nicht zu berücksichtigen sei, ob der Versicherte im Verweisungsberuf auch tatsächlich eine Arbeitsstelle finden werde, weil für den Fall der Arbeitslosigkeit die Leistungszuständigkeit der Arbeitslosenversicherung bestehe (etwa OGH 24.2.2015, 10 ObS 155/14p; sowie RIS-Justiz RS0084833, RS0084863, RS0084720).

45

Bei seiner Prüfung, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt, stellt der Oberste Gerichtshof grundsätzlich darauf ab, ob der Versicherte aufgrund seines Leistungskalküls noch in - durch § 255 bzw. § 273 ASVG (je nach Bestehen eines Berufsschutzes) definierten - Verweisungsberufen einsetzbar ist, die in ausreichender Zahl auf dem gesamten österreichischen Arbeitsmarkt vorhanden sind, wobei eine Mindestzahl von österreichweit 100 derartigen Arbeitsplätzen als ausreichend angesehen wird (vgl. näher unter Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen etwa OGH 8.10.1996, 10 ObS 2339/96k; RIS-Justiz RS0084568, RS0084772, RS0085078). Lediglich in Fällen, in denen einem Versicherten aus medizinischen Gründen Wohnsitzverlegung und Wochenpendeln nicht möglich sind, kommt es darauf an, ob es am regionalen - durch Tagespendeln erreichbaren - Arbeitsmarkt noch eine ausreichende Zahl von (offenen oder besetzten) Stellen in Verweisungsberufen gibt (vgl. RIS-Justiz RS0084415, RS0084939), wobei die Grenze von der Rechtsprechung bei etwa 30 Arbeitsplätzen gezogen wird (OGH 17.4.2018, 10 ObS 28/18t, mwN; RIS-Justiz RS0084415 [T9]). Bei seiner Prüfung, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt, stellt der Oberste Gerichtshof grundsätzlich darauf ab, ob der Versicherte aufgrund seines Leistungskalküls noch in - durch Paragraph 255, bzw. Paragraph 273, ASVG (je nach Bestehen eines Berufsschutzes) definierten - Verweisungsberufen einsetzbar ist, die in ausreichender Zahl auf dem gesamten österreichischen Arbeitsmarkt vorhanden sind, wobei eine Mindestzahl von österreichweit 100 derartigen Arbeitsplätzen als ausreichend angesehen wird vergleiche , näher unter Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen etwa OGH 8.10.1996, 10 ObS 2339/96k; RIS-Justiz RS0084568, RS0084772, RS0085078). Lediglich in Fällen, in denen einem Versicherten aus medizinischen Gründen Wohnsitzverlegung und Wochenpendeln nicht möglich sind, kommt es darauf an, ob es am regionalen - durch Tagespendeln erreichbaren - Arbeitsmarkt noch eine ausreichende Zahl von (offenen oder besetzten) Stellen in Verweisungsberufen gibt vergleiche , RIS-Justiz RS0084415, RS0084939), wobei die Grenze von der Rechtsprechung bei etwa 30 Arbeitsplätzen gezogen wird (OGH 17.4.2018, 10 ObS 28/18t, mwN; RIS-Justiz RS0084415 [T9]).

46

Im Übrigen gilt nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes jedenfalls nicht als invalid oder berufsunfähig, wer die zuletzt ausgeübte Tätigkeit noch verrichten kann (vgl. etwa OGH 11.2.2025, 10 ObS 8/25m, mwN; RIS-Justiz RS0084322), wobei es in diesem Fall auch keiner Untersuchung über die Zahl der Arbeitsplätze in Verweisungsberufen bedarf (RIS-Justiz RS0110071) und es auch nicht relevant ist, wenn in dem bisher ausgeübten (erlernten) Beruf in Folge von Änderungen des Arbeitsmarktes nur mehr wenige (oder auch keine) Arbeitsplätze vorhanden sind (RIS-Justiz RS0084410). Auch insoweit betont der Oberste Gerichtshof, dass es in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung falle, wenn durch Veränderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tätigkeiten, wie sie der

Versicherte zuletzt ausgeübt habe, nicht mehr in dieser Form nachgefragt würden (vgl. OGH 30.6.2015, 10 ObS 7/15z; RIS-Justiz RS0085056). Im Übrigen gilt nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes jedenfalls nicht als invalid oder berufsunfähig, wer die zuletzt ausgeübte Tätigkeit noch verrichten kann vergleiche , etwa OGH 11.2.2025, 10 ObS 8/25m, mwN; RIS-Justiz RS0084322), wobei es in diesem Fall auch keiner Untersuchung über die Zahl der Arbeitsplätze in Verweisungsberufen bedarf (RIS-Justiz RS0110071) und es auch nicht relevant ist, wenn in dem bisher ausgeübten (erlernten) Beruf in Folge von Änderungen des Arbeitsmarktes nur mehr wenige (oder auch keine) Arbeitsplätze vorhanden sind (RIS-Justiz RS0084410). Auch insoweit betont der Oberste Gerichtshof, dass es in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung falle, wenn durch Veränderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tätigkeiten, wie sie der Versicherte zuletzt ausgeübt habe, nicht mehr in dieser Form nachgefragt würden vergleiche , OGH 30.6.2015, 10 ObS 7/15z; RIS-Justiz RS0085056).

47

Die Zumutbarkeit einer Beschäftigung nach § 9 Abs. 2 AIVG setzt insbesondere voraus, dass die Arbeitsstelle den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist und ihre Gesundheit nicht gefährdet (vgl. zur Nachforschungspflicht des AMS insoweit etwa VwGH 29.10.2008, 2007/08/0062) sowie in angemessener Zeit erreichbar ist. Hinsichtlich der Angemessenheit der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes stellt § 9 Abs. 2 AIVG auf die tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg vom Wohnort der arbeitslosen Person ab (vgl. dazu näher etwa VwGH 3.9.2024, Ra 2023/08/0079). Ein Wohnortwechsel wird von der arbeitslosen Person dagegen - anders als grundsätzlich bei der Prüfung der Invalidität und Berufsunfähigkeit - nicht verlangt (allerdings allenfalls die Nutzung einer Unterkunft am Arbeitsort). Zu einer weiteren Einschränkung des Feldes der zumutbaren Tätigkeiten kommt es aufgrund eines Berufsschutzes nach dem ersten Satz des § 9 Abs. 3 AIVG sowie - allenfalls auch ergänzend zu einem Berufsschutz - auch durch den Entgeltschutz nach den weiteren Sätzen des § 9 Abs. 3 AIVG, wonach die Zumutbarkeit einer Beschäftigung in einem anderen Beruf (vgl. zu diesem Begriff VwGH 19.12.2018, Ra 2018/08/0210) oder eine Teilzeitbeschäftigung von der Einhaltung der in der Bestimmung genannten - durch den bisherigen Arbeitslohn definierten - Entgeltgrenzen abhängig ist. Die Zumutbarkeit einer Beschäftigung nach Paragraph 9, Absatz 2, AIVG setzt insbesondere voraus, dass die Arbeitsstelle den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist und ihre Gesundheit nicht gefährdet vergleiche , zur Nachforschungspflicht des AMS insoweit etwa VwGH 29.10.2008, 2007/08/0062) sowie in angemessener Zeit erreichbar ist. Hinsichtlich der Angemessenheit der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes stellt Paragraph 9, Absatz 2, AIVG auf die tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg vom Wohnort der arbeitslosen Person ab vergleiche , dazu näher etwa VwGH 3.9.2024, Ra 2023/08/0079). Ein Wohnortwechsel wird von der arbeitslosen Person dagegen - anders als grundsätzlich bei der Prüfung der Invalidität und Berufsunfähigkeit - nicht verlangt (allerdings allenfalls die Nutzung einer Unterkunft am Arbeitsort). Zu einer weiteren Einschränkung des Feldes der zumutbaren Tätigkeiten kommt es aufgrund eines Berufsschutzes nach dem ersten Satz des Paragraph 9, Absatz 3, AIVG sowie - allenfalls auch ergänzend zu einem Berufsschutz - auch durch den Entgeltschutz nach den weiteren Sätzen des Paragraph 9, Absatz 3, AIVG, wonach die Zumutbarkeit einer Beschäftigung in einem anderen Beruf vergleiche , zu diesem Begriff VwGH 19.12.2018, Ra 2018/08/0210) oder eine Teilzeitbeschäftigung von der Einhaltung der in der Bestimmung genannten - durch den bisherigen Arbeitslohn definierten - Entgeltgrenzen abhängig ist.

48

Stellt man die Voraussetzungen der Invalidität und der Berufsunfähigkeit den Kriterien der Zumutbarkeit von Beschäftigungen nach § 9 AIVG gegenüber, können - selbst wenn kein Berufsschutz nach § 9 Abs. 3 AIVG (mehr) besteht - Fälle vorkommen, in denen Arbeitssuchende nicht invalid oder berufsunfähig sind, dennoch aber keine (offenen oder besetzten) Stellen am Arbeitsmarkt vorhanden sind, die ihnen nach den Kriterien des § 9 Abs. 2 AIVG aufgrund ihrer individuellen Eigenschaften zumutbar sind. Das ist - auch wenn keine anderweitige Inanspruchnahme (etwa durch Obsorgepflichten) besteht - insbesondere etwa bei Arbeitssuchenden möglich, die einerseits trotz eines stark eingeschränkten Leistungskalküls noch auf einen oder einzelne am gesamten österreichischen Arbeitsmarkt ausreichend vorkommende Verweisungsberufe verwiesen werden können, sodass sie nicht invalid oder berufsunfähig sind, die andererseits jedoch von ihrem entlegenen Wohnort keine am Arbeitsmarkt vorkommenden (offenen oder besetzten) Stellen in angemessener Zeit im Sinn von § 9 Abs. 2 AIVG erreichen können, die ihnen nach ihren körperlichen Fähigkeiten zumutbar sind. Stellt man die Voraussetzungen der Invalidität und der Berufsunfähigkeit den Kriterien der Zumutbarkeit von Beschäftigungen nach Paragraph 9, AIVG gegenüber, können - selbst wenn kein Berufsschutz nach Paragraph 9, Absatz 3, AIVG (mehr) besteht - Fälle vorkommen, in denen Arbeitssuchende nicht

invalid oder berufsunfähig sind, dennoch aber keine (offenen oder besetzten) Stellen am Arbeitsmarkt vorhanden sind, die ihnen nach den Kriterien des Paragraph 9, Absatz 2, AIVG aufgrund ihrer individuellen Eigenschaften zumutbar sind. Das ist - auch wenn keine anderweitige Inanspruchnahme (etwa durch Obsorgepflichten) besteht - insbesondere etwa bei Arbeitssuchenden möglich, die einerseits trotz eines stark eingeschränkten Leistungskalküls noch auf einen oder einzelne am gesamten österreichischen Arbeitsmarkt ausreichend vorkommende Verweisungsberufe verwiesen werden können, sodass sie nicht invalid oder berufsunfähig sind, die andererseits jedoch von ihrem entlegenen Wohnort keine am Arbeitsmarkt vorkommenden (offenen oder besetzten) Stellen in angemessener Zeit im Sinn von Paragraph 9, Absatz 2, AIVG erreichen können, die ihnen nach ihren körperlichen Fähigkeiten zumutbar sind.

49

Wie auch der vorliegende Fall zeigt, kann sich diese Problematik umso mehr bei Personen stellen, bei denen in den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld aufgrund einer neu erworbenen Anwartschaft durch einen Berufsschutz nach § 9 Abs. 3 erster Satz AIVG das Feld der zumutbaren Tätigkeiten (noch weiter) eingeschränkt ist. Dazu, dass trotz Arbeitsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 AIVG keine individuell zumutbaren Stellen vorhanden sind, kann es - unter Berücksichtigung der zitierten Judikatur des Obersten Gerichtshofes - etwa auch in Fällen kommen, in denen Invalidität oder Berufsunfähigkeit nur deshalb nicht besteht, weil die gesundheitlich eingeschränkte arbeitssuchende Person ihren erlernten Beruf noch ausüben kann, obwohl tatsächlich nur mehr wenige (oder auch keine) Arbeitsplätze in diesem Beruf vorhanden sind. Wie auch der vorliegende Fall zeigt, kann sich diese Problematik umso mehr bei Personen stellen, bei denen in den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld aufgrund einer neu erworbenen Anwartschaft durch einen Berufsschutz nach Paragraph 9, Absatz 3, erster Satz AIVG das Feld der zumutbaren Tätigkeiten (noch weiter) eingeschränkt ist. Dazu, dass trotz Arbeitsfähigkeit nach Paragraph 8, Absatz eins, AIVG keine individuell zumutbaren Stellen vorhanden sind, kann es - unter Berücksichtigung der zitierten Judikatur des Obersten Gerichtshofes - etwa auch in Fällen kommen, in denen Invalidität oder Berufsunfähigkeit nur deshalb nicht besteht, weil die gesundheitlich eingeschränkte arbeitssuchende Person ihren erlernten Beruf noch ausüben kann, obwohl tatsächlich nur mehr wenige (oder auch keine) Arbeitsplätze in diesem Beruf vorhanden sind.

50

Ginge man in solchen Fällen davon aus, dass nicht invalide oder berufsunfähige und daher nach § 8 Abs. 1 AIVG als arbeitsfähig anzusehende Personen nur deshalb nicht als verfügbar nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG anzusehen wären, weil aufgrund eines Zusammenwirkens ihrer individuellen Eigenschaften und Umstände - wie ihrer gesundheitlichen Einschränkungen, ihres Wohnorts sowie ihres bisherigen Berufes und damit eines Berufs- oder Entgeltschutzes - am Arbeitsmarkt keine üblicherweise vorkommenden versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten vorhanden sind, die ihnen auch zumutbar sind, stünden weder Leistungen aus der Pensions- noch aus der Arbeitslosenversicherung zu und bestünde in diesem Sinn eine Lücke in der sozialen Absicherung. Ginge man in solchen Fällen davon aus, dass nicht invalide oder berufsunfähige und daher nach Paragraph 8, Absatz eins, AIVG als arbeitsfähig anzusehende Personen nur deshalb nicht als verfügbar nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG anzusehen wären, weil aufgrund eines Zusammenwirkens ihrer individuellen Eigenschaften und Umstände - wie ihrer gesundheitlichen Einschränkungen, ihres Wohnorts sowie ihres bisherigen Berufes und damit eines Berufs- oder Entgeltschutzes - am Arbeitsmarkt keine üblicherweise vorkommenden versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten vorhanden sind, die ihnen auch zumutbar sind, stünden weder Leistungen aus der Pensions- noch aus der Arbeitslosenversicherung zu und bestünde in diesem Sinn eine Lücke in der sozialen Absicherung.

51

Dass der Gesetzgeber eine solche Wirkung der Kriterien der Verfügbarkeit beabsichtigt hätte, ist den bereits genannten Gesetzesmaterialien zu § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG (ErIRV 72 BlgNR 20. GP 234) und § 7 Abs. 7 AIVG (ErIRV 298 BlgNR 23. GP 8) nicht zu entnehmen. Nach den - schon oben zitierten - Ausführungen in den Materialien scheint die Zielrichtung der Einführung der Verfügbarkeit nach diesen Bestimmungen vielmehr allein gewesen zu sein, Personen, die - im bereits genannten Sinn - durch eine andere Inanspruchnahme oder rechtliche Hindernisse generell an der Aufnahme einer Beschäftigung gehindert werden, vom Bezug von Arbeitslosengeld auszuschließen. Es findet sich dagegen kein Hinweis darauf, dass beabsichtigt gewesen wäre, auch Personen zu erfassen, die sich zwar für die Aufnahme von üblicherweise vorkommenden, versicherungspflichtigen - und daher die Arbeitslosigkeit beendenden - Beschäftigungen in dem in § 7 Abs. 7 AIVG genannten zeitlichen Ausmaß bereithalten, aber nicht auf ihnen individuell nach § 9 Abs. 2 und 3 AIVG zumutbare Beschäftigungen vermitteln sind. Dass der Gesetzgeber eine solche Wirkung der Kriterien der Verfügbarkeit beabsichtigt hätte, ist den bereits genannten Gesetzesmaterialien zu Paragraph 7,

Absatz 3, Ziffer eins, AIVG (ErlRV 72 BlgNR 20. Gesetzgebungsperiode 234,) und Paragraph 7, Absatz 7, AIVG (ErlRV 298 BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 8,) nicht zu entnehmen. Nach den - schon oben zitierten - Ausführungen in den Materialien scheint die Zielrichtung der Einführung der Verfügbarkeit nach diesen Bestimmungen vielmehr allein gewesen zu sein, Personen, die - im bereits genannten Sinn - durch eine andere Inanspruchnahme oder rechtliche Hindernisse generell an der Aufnahme einer Beschäftigung gehindert werden, vom Bezug von Arbeitslosengeld auszuschließen. Es findet sich dagegen kein Hinweis darauf, dass beabsichtigt gewesen wäre, auch Personen zu erfassen, die sich zwar für die Aufnahme von üblicherweise vorkommenden, versicherungspflichtigen - und daher die Arbeitslosigkeit beendenden - Beschäftigungen in dem in Paragraph 7, Absatz 7, AIVG genannten zeitlichen Ausmaß bereithalten, aber nicht auf ihnen individuell nach Paragraph 9, Absatz 2 und 3 AIVG zumutbare Beschäftigungen vermitteln sind.

52

Auch ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber bei den Kriterien der Zumutbarkeit in § 9 Abs. 2 und 3 AIVG, deren Definition maßgeblich auf BGBl. I Nr. 77/2004 zurückgeht, davon ausgegangen wäre, dass die damit definierten Einschränkungen der Zulässigkeit der Vermittlung von Beschäftigungen auch bewirken könnten, dass die Arbeitssuchenden nicht nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG verfügbar wären. Ausweislich der Materialien (ErlRV 464 BlgNR 22. GP 5) wurde vielmehr etwa gerade nicht angenommen, dass ein Fehlen von Stellen, die der arbeitslosen Person aufgrund ihres Berufsschutzes zumutbar sind, dazu führt, dass sie nicht verfügbar wäre und daher aus dem Bezug und damit aus der Betreuung durch das AMS herausfiele. Vielmehr wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage festgehalten, dass in Fällen, in denen „keine Aussicht auf eine Rückkehr in den bisherigen Beruf“ bestehe, bei der Vermittlung von Beschäftigungen durch das AMS „keine wertvolle Zeit versäumt werden“ solle. Auch ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber bei den Kriterien der Zumutbarkeit in Paragraph 9, Absatz 2, und 3 AIVG, deren Definition maßgeblich auf Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2004, zurückgeht, davon ausgegangen wäre, dass die damit definierten Einschränkungen der Zulässigkeit der Vermittlung von Beschäftigungen auch bewirken könnten, dass die Arbeitssuchenden nicht nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG verfügbar wären. Ausweislich der Materialien (ErlRV 464 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 5,) wurde vielmehr etwa gerade nicht angenommen, dass ein Fehlen von Stellen, die der arbeitslosen Person aufgrund ihres Berufsschutzes zumutbar sind, dazu führt, dass sie nicht verfügbar wäre und daher aus dem Bezug und damit aus der Betreuung durch das AMS herausfiele. Vielmehr wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage festgehalten, dass in Fällen, in denen „keine Aussicht auf eine Rückkehr in den bisherigen Beruf“ bestehe, bei der Vermittlung von Beschäftigungen durch das AMS „keine wertvolle Zeit versäumt werden“ solle.

53

Damit ist der Auslegung, wonach in § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG hinsichtlich des Kriteriums der Zumutbarkeit ein objektiver Maßstab anzulegen ist, der Vorzug zu geben. Für die Verfügbarkeit reicht es daher im genannten Sinn, wenn die arbeitslose Person für solche üblicherweise, also nicht bloß ausnahmsweise, auf dem Arbeitsmarkt angebotene versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden - bzw. in dem in § 7 Abs. 7 AIVG genannten Fall von Betreuungspflichten von mindestens 16 Stunden - bereit ist, die ihrer Art nach objektiv zumutbar sind, somit gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften - etwa hinsichtlich der Arbeitszeiten und der gezahlten Löhne - entsprechen. Darauf, ob diese Stellen der arbeitslosen Person auch nach ihren persönlichen Eigenschaften und Umständen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 AIVG zumutbar sind, kommt es dagegen nicht an. Damit ist der Auslegung, wonach in Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG hinsichtlich des Kriteriums der Zumutbarkeit ein objektiver Maßstab anzulegen ist, der Vorzug zu geben. Für die Verfügbarkeit reicht es daher im genannten Sinn, wenn die arbeitslose Person für solche üblicherweise, also nicht bloß ausnahmsweise, auf dem Arbeitsmarkt angebotene versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden - bzw. in dem in Paragraph 7, Absatz 7, AIVG genannten Fall von Betreuungspflichten von mindestens 16 Stunden - bereit ist, die ihrer Art nach objektiv zumutbar sind, somit gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften - etwa hinsichtlich der Arbeitszeiten und der gezahlten Löhne - entsprechen. Darauf, ob diese Stellen der arbeitslosen Person auch nach ihren persönlichen Eigenschaften und Umständen gemäß Paragraph 9, Absatz 2, und 3 AIVG zumutbar sind, kommt es dagegen nicht an.

54

Die Beurteilung der individuellen Zumutbarkeit von am Arbeitsmarkt angebotenen Stellen nach § 9 AIVG ist daher kein Teil der Prüfung der Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG. Die Bereitschaft des Arbeitslosen, im Falle einer

entsprechenden Vermittlung auch eine ihm nach seinen persönlichen Eigenschaften zumutbare Stelle anzunehmen, ist vielmehr erst im Zusammenhang mit der Arbeitswilligkeit nach § 9 AIVG zu prüfen (vgl. idS VwGH 20.10.1999, 97/08/0485, mwN). Insoweit ist auch zu beachten, dass ein Arbeitsloser vom AMS zu einer Beschäftigung zugewiesen werden kann, sofern diese nicht evident unzumutbar ist bzw. das AMS nicht von vornherein (etwa auf Grund eines diesbezüglichen Einwands des Arbeitslosen) Kenntnis von einem die Unzumutbarkeit begründenden Umstand hat. Es liegt dann am Arbeitslosen, beim Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Dienstgeber die näheren Bedingungen der bekannt gegebenen Beschäftigungsmöglichkeit zu erörtern (vgl. etwa VwGH 9.6.2015, Ra 2015/08/0004, mwN). Ob tatsächlich keine individuell zumutbaren Stellen vorhanden sind, kann sich somit vielfach erst aufgrund von Vorstellungsgesprächen der Arbeitssuchenden mit den Arbeitgebern ergeben. Die Beurteilung der individuellen Zumutbarkeit von am Arbeitsmarkt angebotenen Stellen nach Paragraph 9, AIVG ist daher kein Teil der Prüfung der Verfügbarkeit nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG. Die Bereitschaft des Arbeitslosen, im Falle einer entsprechenden Vermittlung auch eine ihm nach seinen persönlichen Eigenschaften zumutbare Stelle anzunehmen, ist vielmehr erst im Zusammenhang mit der Arbeitswilligkeit nach Paragraph 9, AIVG zu prüfen vergleiche , idS VwGH 20.10.1999, 97/08/0485, mwN). Insoweit ist auch zu beachten, dass ein Arbeitsloser vom AMS zu einer Beschäftigung zugewiesen werden kann, sofern diese nicht evident unzumutbar ist bzw. das AMS nicht von vornherein (etwa auf Grund eines diesbezüglichen Einwands des Arbeitslosen) Kenntnis von einem die Unzumutbarkeit begründenden Umstand hat. Es liegt dann am Arbeitslosen, beim Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Dienstgeber die näheren Bedingungen der bekannt gegebenen Beschäftigungsmöglichkeit zu erörtern vergleiche , etwa VwGH 9.6.2015, Ra 2015/08/0004, mwN). Ob tatsächlich keine individuell zumutbaren Stellen vorhanden sind, kann sich somit vielfach erst aufgrund von Vorstellungsgesprächen der Arbeitssuchenden mit den Arbeitgebern ergeben.

55

Die Verfügbarkeit des Revisionswerbers nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG konnte daher nicht mit der - wie oben dargestellt allerdings ohnehin auch nicht ausreichend begründeten - Annahme verneint werden, dass nach 13:00 Uhr am Arbeitsmarkt keine dem Revisionswerber aufgrund seines Berufsschutzes zumutbaren Stellen vorhanden gewesen seien. Es wäre vielmehr zu prüfen gewesen, ob ausgehend von den zeitlichen Einschränkungen des Revisionswerbers bzw. des Ausmaßes, in dem er sich dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung gestellt hat, üblicherweise angebotene, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechende - und daher bei objektiver Betrachtung nicht unzumutbare - versicherungspflichtige Stellen im Ausmaß der Verfügbarkeitsgrenze nach § 7 Abs. 7 AIVG am Arbeitsmarkt vorhanden waren. Die Verfügbarkeit des Revisionswerbers nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG konnte daher nicht mit der - wie oben dargestellt allerdings ohnehin auch nicht ausreichend begründeten - Annahme verneint werden, dass nach 13:00 Uhr am Arbeitsmarkt keine dem Revisionswerber aufgrund seines Berufsschutzes zumutbaren Stellen vorhanden gewesen seien. Es wäre vielmehr zu prüfen gewesen, ob ausgehend von den zeitlichen Einschränkungen des Revisionswerbers bzw. des Ausmaßes, in dem er sich dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung gestellt hat, üblicherweise angebotene, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechende - und daher bei objektiver Betrachtung nicht unzumutbare - versicherungspflichtige Stellen im Ausmaß der Verfügbarkeitsgrenze nach Paragraph 7, Absatz 7, AIVG am Arbeitsmarkt vorhanden waren.

56

Bei Beurteilung der zeitlichen Einschränkungen des Revisionswerbers bzw. des Ausmaßes, in dem er sich dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung gestellt hat, hatte neben der Inanspruchnahme des Revisionswerbers durch die Betreuung seiner Kinder allerdings auch das von ihm - zumindest bis 4. Oktober 2023 - betriebene Fachhochschulstudium nicht unberücksichtigt zu bleiben (vgl. VwGH 23.6.2017, Ra 2016/08/0179, mwN; soweit dieses Studium nicht ohnehin nach § 12 Abs. 3 lit. f AIVG der Annahme von Arbeitslosigkeit und damit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld entgegenstanden ist, wozu - wie oben dargestellt - eindeutige Sachverhaltsfeststellungen fehlen). Ebenso in die Beurteilung der Verfügbarkeit einzubeziehen war die zeitliche Einschränkung, die sich aus der vom Revisionswerber ausgeübten geringfügigen Erwerbstätigkeit ergeben hat (vgl. nochmals VwGH 16.2.1999, 97/08/0584). Bei Beurteilung der zeitlichen Einschränkungen des Revisionswerbers bzw. des Ausmaßes, in dem er sich dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung gestellt hat, hatte neben der Inanspruchnahme des Revisionswerbers durch die Betreuung seiner Kinder allerdings auch das von ihm - zumindest bis 4. Oktober 2023 - betriebene Fachhochschulstudium nicht unberücksichtigt zu bleiben vergleiche , VwGH 23.6.2017, Ra 2016/08/0179, mwN; soweit dieses Studium nicht ohnehin nach Paragraph 12, Absatz 3, Litera f, AIVG der Annahme von Arbeitslosigkeit und damit

dem Anspruch auf Arbeitslosengeld entgegenstanden ist, wozu - wie oben dargestellt - eindeutige Sachverhaltsfeststellungen fehlen). Ebenso in die Beurteilung der Verfügbarkeit einzubeziehen war die zeitliche Einschränkung, die sich aus der vom Revisionswerber ausgeübten geringfügigen Erwerbstätigkeit ergeben hat (vergleiche, nochmals VwGH 16.2.1999, 97/08/0584).

57

Zur Beurteilung der Verfügbarkeit wären daher auch konkrete Sachverhaltsfeststellungen zu der vom Revisionswerber absolvierten Ausbildung - etwa den von ihm besuchten Lehrveranstaltungen und seinem Zeitaufwand - erforderlich gewesen; sowie auch konkret dazu, welche Änderungen sich insoweit im zu beurteilenden Zeitraum 1. September bis 15. Oktober 2023 unter Berücksichtigung der Unterbrechung des Studiums tatsächlich ergeben haben.

58

Da die Prüfung der Verfügbarkeit des Revisionswerbers nach § 7 Abs. 1 Z 3 und Abs. 7 AIVG durch das Bundesverwaltungsgericht somit nicht der Rechtslage entsprach, waren die angefochtenen Erkenntnisse gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben. Da die Prüfung der Verfügbarkeit des Revisionswerbers nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3 und Absatz 7, AIVG durch das Bundesverwaltungsgericht somit nicht der Rechtslage entsprach, waren die angefochtenen Erkenntnisse gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben.

59

Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 5 und 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 5 und 6 VwGG abgesehen werden.

60

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 15. Dezember 2025

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024080106.L00

Im RIS seit

13.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at